

# TEIL A: PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHNERLÄUTERUNG

	<b>SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)
	<b>GELTUNGSBEREICH</b> (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
<b>GRZ 0,4 / GR 1900 qm</b>	<b>GRUNDFLÄCHENZAHL / MAXIMALE VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
<b>Anlagenhöhe 5 m</b>	<b>HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE HÖHE DER PHOTOVOLTAIKANLAGEN</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
	<b>BAUGRENZE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)
	<b>SCHUTZFLÄCHEN MIT RESTRIKTIONEN FÜR DIE NUTZUNG</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)
	<b>ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN, HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICH</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
	<b>OBERRIRDISCHE FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSLEITUNGEN, HIER: FREILEITUNG AMPRION</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
	<b>UNTERIRDISCHE FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSLEITUNGEN, HIER: WASSERLEITUNG DER WVO</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
	<b>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
	<b>FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
1.1 Baugebiet SO „Photovoltaik“  
Sonstiges Sondergebiet, Gebiet für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage, gem. § 11 BAUNVO, siehe Plan  
zulässig sind:  
1.2 Höhe baulicher Anlagen, hier: Maximale Höhe der Photovoltaikanlagen

- GRUNDFLÄCHENZAHL UND ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE**  
s. Plan, gem. § 19 BAUNVO Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,4 festgesetzt, um die Belagsdichte der Module zu regeln. Die von den Modulen überdeckte Fläche soll nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Unabhängig von der festgesetzten GRZ von 0,4 verursacht die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine wesentliche geringe Versiegelung. Der Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule im Boden und die Errichtung des Wechselrichters und Trafogebäude hervorgerufen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Pfosten, Wechselrichter, Trafo) maximal 1900 qm erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Module sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Zäune errichtet werden. Des Weiteren dürfen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB  
Beidseitig der Freileitung der Amprion ist ein 35 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Be- oder Überbauung freizuhalten. Beidseitig der Wasserleitung der WVO ist ein 4 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Be- oder Überbauung freizuhalten.
- ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN, HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICH**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB  
Die Ein- und Ausfahrt erfolgt über den im Plan eingezeichneten Bereich.

- 5. OBERRIRDISCHE FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSLEITUNGEN, HIER: FREILEITUNG DER AMPRION UND WASSERLEITUNG DER WVO**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB  
Die innerhalb des Plangebietes verlaufenden ober- und unterirdischen Leitungen werden in ihrem Verlauf festgesetzt.
- 6. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, BODEN UND LANDSCHAFT**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB  
V1: Die drei innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Tümpel sind jeweils inkl. 10 m breiten Schutzstreifens von jeglicher Be- oder Überbauung freizuhalten. Der die PV-Freiflächenanlage umgebende Zaun ist außerhalb dieser Bereiche zu errichten.  
A1: Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist auf den nicht versiegelten Flächen flächendeckend extensives Grünland zu entwickeln. Dies geschieht im Bereich der aktuellen Ruderalfluren durch regelmäßige Mahd einmal pro Jahr ab dem 15.7. mit Abtransport des Mahdgutes. Im Bereich von gerodeten Gehölzen hat nach entsprechender Bodenverbereitung eine Ansaat mit standorttypischem und einheimischem Saatgut zu erfolgen. Danach sind die Flächen in das Mahdregime der angrenzenden Flächen zu integrieren.  
Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art oder Herbiziden ist zu verzichten. Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen. Es ist auch eine extensive Nutzung durch Schafbeweidung möglich.  
A2: Im Nordwesten des Geltungsbereiches ist außerhalb des Zaunes eine mehreihige, ca. 5 m breite Hecke aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen zu entwickeln. Die Sträucher sind in einer Dichte von 0,5 bis 0,8 Stk./m<sup>2</sup> truppweise in Sorten zusammengefasst zu pflanzen. Ein regelmäßiges seitliches Zurückschneiden zur Vermeidung eines „Überwachsens“ der PV-Module ist möglich. Aufgrund der Lage innerhalb des Schutzstreifens der hier verlaufenden Hochspannungsleitung darf nur eine Endwuchshöhe von 5 m erreicht werden.  
A3: Die bestehenden Gehölze am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches sind auf einer Breite von ca. 5 m durch Arten der unten stehenden Pflanzliste zu ergänzen und dadurch geschlossene Hecken zu entwickeln. Ein regelmäßiges seitliches Zurückschneiden zur Vermeidung eines „Überwachsens“ der PV-Module ist möglich. Aufgrund der Lage innerhalb des Schutzstreifens der hier verlaufenden Hochspannungsleitung darf nur eine Endwuchshöhe von 5 m erreicht werden.  
A4: Im Bereich der im Nordwesten des Geltungsbereiches vorhandenen Jungwuchshölzer sowie in den Randbereichen der noch nicht geschlossenen bestehenden Gehölzbestände mit Ruderalfluren ist durch natürliche Sukzession ein geschlossener Gehölzbestand zu entwickeln. Ein regelmäßiges seitliches Zurückschneiden zur Vermeidung eines „Überwachsens“ der PV-Module ist möglich. Auf den Flächen innerhalb des Schutzstreifens der im Nordwesten des Geltungsbereiches verlaufenden Hochspannungsleitung darf nur eine Endwuchshöhe von 5 m erreicht werden.  
A5: Zwischen den Gehölzbeständen im Nordwesten des Geltungsbereiches ist sehr extensiv genutztes Grünland zu entwickeln. Dazu wird jährlich in Rotation jeweils ca. 1/3 der Fläche ab dem 15.7. gemäht mit Abtransport des Mahdgutes. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art oder Herbiziden ist zu verzichten. Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen. Es ist auch eine extensive Nutzung durch Schafbeweidung möglich.  
A6: Im Südosten des Geltungsbereiches ist ein naturnah gestalteter Tümpel mit variablen Böschungen und „schwungener“ Uferlinie zu entwickeln. Das Ufer sollte größtenteils als Flachwasserbereich mit einer Neigung von 1:10-1:15 mit stellenweise eingestreuten steileren Uferbereichen gestaltet werden. Der Gewässergrund ist stufig zu strukturieren und sollte an den tiefsten Stellen mindestens 1 m tief sein, um im Winter ein vollständiges Gefrieren zu verhindern. Zur schnelleren Entwicklung eines naturnahen Ufersaumes erfolgen Initialpflanzungen mit Arten der Mädesüßler und Röhrichte wie Mädesüß, Wasserdost, Röhrlangras, Blut- und Gilbweiderich, Schwertlilie, Rohr- und Igelkolben u. a.. Diese Arbeiten sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Um eine Verlandung zu verhindern, ist eine Pflege des Ufersaums durch Mahd alle 3-5 Jahre ab dem 15.7. mit Abtransport des Mahdgutes durchzuführen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art und Herbiziden ist zu verzichten.  
A7: Um die beiden südlichen Tümpel herum sind durch natürliche Sukzession extensiv gepflegte Hochstaudenfluren frischer bis wechselfeuchter Standorte zu entwickeln. Eine Pflege soll durch Mahd alle ca. 3-5 Jahre ab dem 15.7. mit Abtransport des Mahdgutes erfolgen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art und Herbiziden ist zu verzichten.  
Pflanzliste: Ahorn (Acer platanoides/pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Stiel-/Trauben-Eiche (Quercus robur und Q. petraea), Rottbuche (Fagus sylvatica), Kirsche (Prunus avium), Gemeine Esche (Fragaria excelsior), Salweide (Salix caprea), Birke (Betula pendula), Holunder (Sambucus nigra und S. racemosa), Hasel (Corylus avellana), Himbeere (Rubus idaeus), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Weidmännchen (Crataegus monogyna und C. laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Schneeball (Viburnum opulus und V. lantana), Blutroter Hartniesel (Cornus sanguinea), Hundrose (Rosa canina), diverse Wildrosen (Rosa spec.) gepflanzt werden.  
Mindestqualität der Sträucher: 2-mal verpflanz, H 80-120 cm  
Alle Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen. Die Pflanzqualität muss den Gütebestimmungen für Baum- und Strauchpflanzungen, 1995 der FL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) entsprechen. Die Flächen um die Pflanzungen sollen gemulcht (Gras- oder Rindermulch) werden, um die Anwuchswahrscheinlichkeit zu erhöhen und die Pflegekosten zu minimieren. Die Gehölzpflanzungen benötigen wie alle Neupflanzungen die obligatorische Anwuchspflege (Schnitt, Wässerung, Wundbehandlungen bei Beschädigungen, etc.). Wenn nötig sind sie anfangs durch Zäunung gegen Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzarbeiten können im Frühjahr oder Herbst durchgeführt werden. Für eine fachgerechte Pflege hat der Versorger Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die ersten Jahre der Anpflanzungen (Herstellungspflege). Es gelten die Bestim-
- 7. FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB  
V2: Die in den Randbereichen des Geltungsbereiches vorhandenen Gehölzbestände sind unverändert zu erhalten. Ein regelmäßiges seitliches Zurückschneiden zur Vermeidung eines „Überwachsens“ der PV-Module ist möglich. Auf den Flächen innerhalb des Schutzstreifens der im Nordwesten des Geltungsbereiches verlaufenden Hochspannungsleitung darf nur eine Endwuchshöhe von 5 m erreicht werden.  
V3: Die Hecke am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist zu erhalten, eine Ausdünnung zur Verhinderung einer übermäßigen Beschattung der PV-Module sowie ein regelmäßiges seitliches Zurückschneiden zur Vermeidung eines „Überwachsens“ der PV-Module ist möglich.
- KOMPENSATIONSMASSNAHMEN**  
GEM. § 9 ABS. 1A S. 2 BAUGB
- ZEITLICHE BEFRISTUNG DER NUTZUNG**  
GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**  
GEM. § 9 ABS. 4 I.V.M. § 85 ABS. 4 LBO

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	siehe Plan
---	------------

## HINWEISE

- Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan geändert.
- Die minimale Höhe der Modulfläche und sonstigen Anlagen soll 0,8 m betragen.
- Es ist sicherzustellen, dass dem Verantwortlichen für die Deponieanordnung ein Betretungsrecht eingeräumt wird, damit er seiner Nachsorgepflicht nachkommen kann.
- Die Entlassung aus der Nachsorgephase erfolgt erst nachdem Rückbau der PV-Anlage.
- Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da nicht alle Kampfhandlungen in Form von Luftbildern über den gesamten Zeitraum des II. Weltkrieges dokumentiert sind. Hierzu zählen z.B. auch vergabene Kampfmittel.
- Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Baunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.
- Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfinden gem. § 12 SdSchG wird hingewiesen.
- Der westliche Rand des Plangebietes wird von einem tagsnahen Stollen tangiert.
- An der nördlichen Grenze der Parzelle 143/1 befindet sich eine 20-kV-Sonderkondensator der energ. Netzgesellschaft. Nach den geltenden VDE Vorschriften ist nur eine eingeschränkte Bebauung in unmittelbarer Nähe möglich. Der Bereich befindet sich innerhalb des Schutzstreifens zur Freileitung der Amprion.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

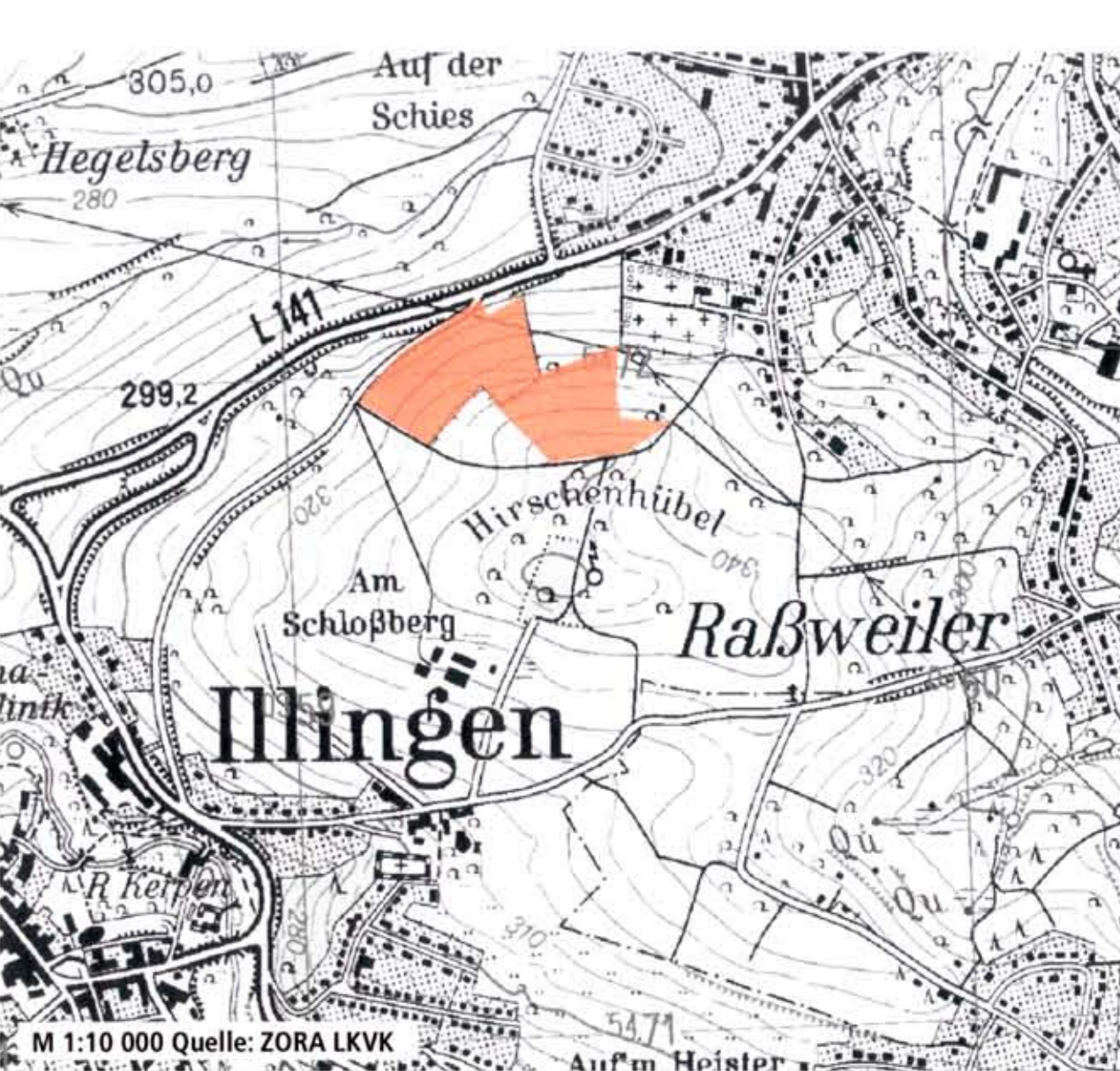
- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen
- Baugesetzbuch i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
  - Saarländische Landesbaugesetz (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544 vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1554).
  - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 5. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).
  - § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215).
  - vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
  - Saarländische Landesbaugesetz (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544 vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1554).
  - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 5. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).
  - § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215).
  - Baugesetzbuch i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
  - Saarländische Landesbaugesetz (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544 vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1554).
  - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 5. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).
  - § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215).
  - Baugesetzbuch i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
  - Saarländische Landesbaugesetz (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544 vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1554).
  - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 5. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).
  - § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215).

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Illingen hat am 07.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bauschuttdeponie Hüttigweiler“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 22.01.2013 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 31.01.2013 bis 15.02.2013 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.01.2013 zu einem Scopingtermin eingeladen und um Außenung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert. (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Der Gemeinderat der Gemeinde Illingen hat am 21.03.2013 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 12.04.2013 bis einschließlich 13.05.2013 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.03.2013 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 13.05.2013 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 28.05.2013. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 29.05.2013 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 28.05.2013 den Bebauungsplan „Solarpark Bauschuttdeponie Hüttigweiler“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgeteilt.
- Illingen, den 29.05.2013
- Der Satzungsbeschluss wurde am 29.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Schadensersatzansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Bauschuttdeponie Hüttigweiler“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Illingen, den 27.05.2013



## BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK BAUSCHUTTDEPONIE HÜTTIGWEILER“, IN DER GEMEINDE ILLINGEN - ORTSTEIL HÜTTIGWEILER



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Illingen  
Stand der Planung: 14.05.2013, Satzung  
Verantwortlicher Projektleiter B-Plan Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umwelplaner, Geschäftsführender Gesellschafter